

Schweizer Verein für Integrative Körperpsychotherapie IBP und Integratives Coaching IBP / Integrative Beratung IBP

Statuten

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Schweizer Verein für Integrative Körperpsychotherapie IBP und Integratives Coaching IBP / Integrative Beratung IBP**» (nachfolgend IBP Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der IBP Verein ist Träger des «IBP Instituts» und Gesellschafter des «IBP Zentrums für psychische Gesundheit GmbH». Er bezweckt die Vermittlung, Verbreitung und Weiterentwicklung von integrativer Körperpsychotherapie, integrativem Coaching, Supervision sowie körperorientierter Beratung und Behandlung.

Das beinhaltet folgende Bereiche:

- a) Fort- und Weiterbildung in integrativer Körperpsychotherapie IBP und Coaching/Supervision/Beratung IBP
- b) Praxis durch Beratung, Therapie, Supervision und Kurse für Einzelne, Paare, Familien und Gruppen
- c) Führung des «IBP Zentrums für psychische Gesundheit»
- d) Forschung auf den einschlägigen Gebieten
- e) Qualitätssicherung eines hohen professionellen Standards in Lehre, Praxis und Forschung
- f) Zusammenschluss von Personen, welche die Ideen von Integrativer Körperpsychotherapie, Coaching, Supervision und Beratung IBP vertreten und deren Methoden in ihrer beruflichen Praxis ausüben
- g) Förderung des fachlichen Austauschs unter seinen Mitgliedern
- h) Vertretung der verschiedenen standes- und berufspolitischen Interessen der Mitglieder
- i) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Anliegen und Methoden von Integrative Körperpsychotherapie, Coaching, Supervision und Beratung IBP
- j) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Bildungsinstituten und ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes

Der Verein kann sich an juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften sowie an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen beteiligen, welche den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen. Dabei hat der Verein durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass er seine Interessen durchsetzen kann.

Art.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Rechtsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu fördern bereit sind.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Fachmitglieder Sektion Psychotherapeut:innen (Untersektion Mitglieder in der FSP)
- b) Fachmitglieder Sektion Coaches, Supervisor:innen, Berater:innen, Prozessbegleiter:innen
- c) Fachmitglieder in Ausbildung
- d) Förder- und Ehrenmitglieder
- e) Mitgliedschaften von Firmen, Verwaltungen, Verbände und Institutionen

Die Untersektion «Mitglieder in der FSP» ist Gliedverband der «Föderation der Schweizer Psycholog:innen FSP» und erfüllt die Anforderungen des FSP.

Im Organisationsreglement sind die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten für alle Mitgliederkategorien festgehalten. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie.

Art. 4.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäss den im Organisationsreglement festgehaltenen Kriterien. Der Entscheid ist endgültig. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt der Austritt (unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist) auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 4.2 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den

- a) Mitgliederbeiträgen (je nach Mitgliederkategorie)
- b) Erträgen aus Beteiligungen und Vermietungen
- c) Teilnahmegebühren
- d) freiwilligen Zuwendungen
- e) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen

Organe

Art. 5 Organe

Die Organe des IBP Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Gesellschafterversammlung des IBP Zentrums für psychische Gesundheit GmbH
- e) die Wissenschaftskommission (WiKo)

Ferner agieren als externe Organe, in denen Nichtmitglieder Einsitz haben, die Revisionsstelle, die Ombudsstelle und die Rekurskommission.

Die Organe des Vereins verpflichten sich gemäss dem gültigen Leitbild zu handeln.

Organisation

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliedschaften von Firmen, Verwaltungen, Verbänden und Institutionen werden durch eine Delegation vertreten.

Art. 6.1 Organisation

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangen, einberufen werden. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern mit der verbindlichen Traktandenliste, dem Jahresabschluss vom Vorjahr und dem Budget des laufenden Jahres mindestens 20 Tage vor der Versammlung zugeschickt.

Art. 6.2 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 6.3 Geschäfte

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidiums der Rekurskommission
- d) Abnahme des Jahresberichts
- e) Abnahme der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des IBP Vereins
- j) Vision / Mission / Leitbild
- k) Erwerb / Veräusserung von Beteiligungen
- l) Gründung von Gesellschaften
- m) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Art. 6.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Stimmenverhältnis der Vorstandsmitglieder den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Artikel 16.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied übernimmt eine Ressortverantwortung. Der Vorstand kann sich durch Kooptation im Verlaufe einer Amtsperiode selber ergänzen.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a) Vertretung des IBP Vereins nach aussen (Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien)
- b) Festlegung der übergreifenden Strategie
- c) Festlegung von Jahreszielen
- d) Wahl / Anstellung / Kündigung sowie Arbeitsvertrag der Geschäftsführung
- e) Wahl der Gesellschafter des IBP Zentrums für psychische Gesundheit GmbH

- f) Genehmigung des Budgets und Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel
- g) Kommunikation des Budgets an der Mitgliederversammlung
- h) Festlegung und Änderung des Organisationsreglements für IBP Verein und IBP Institut
- i) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- j) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- k) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss
- l) Eingehen / Kündigen von strategischen Kooperationen
- m) Abschluss / Kündigung von langfristigen Mietverträgen
- n) Festlegung Personal- und Lohnpolitik
- o) nicht budgetierte Ausgaben / Investitionen ab CHF 5'000.- oder mehr
- p) Aufnahme von Krediten
- q) Corporate Identity / Corporate Design
- r) Konstitution der WiKo und Wahl der Mitglieder der WiKo

Im Organisationsreglement sind die Kompetenzen des Vorstandes festgelegt (Anhang Kompetenzmatrix).

Art. 7.1 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im Vorstand kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für die Bereiche IBP Institut (Bildung), die zentralen Dienste, die IBP Community, das Ambulatorium, sowie externe Partner verantwortlich. Insbesondere ist sie zuständig für die Abstimmung und Umsetzung der Strategie- und Führungsprozesse mit Vorstand und Mitarbeiter:innen der Bereiche.

Im Organisationsreglement sind die Hauptaufgaben, -kompetenzen und -verantwortungen der Geschäftsführung festgelegt (Anhang Stellenbeschreibung Geschäftsführung).

Art. 9 IBP Institut

Das IBP Institut wird als innovatives Weiterbildungsinstitut für Körperpsychotherapie, Coaching, Supervision und Beratung im deutschsprachigen Raum geführt. Es bietet psychotherapeutische und berufliche Fort- und Weiterbildungen für Fachleute an.

Es führt Selbsterfahrungsseminare für alle Menschen durch, die die Methode der Integrativen Körperpsychotherapie, Coaching, Supervision und Beratung IBP für ihre persönliche Entwicklung nutzen wollen.

Art. 10 IBP Zentrum für psychische Gesundheit GmbH

Das IBP Zentrum hat den Zweck, als Teil der psychotherapeutischen Gesundheitsversorgung zu wirken und gleichzeitig als Angebot an integrative Körperpsychotherapeut:innen zu dienen, während und nach ihrer Weiterbildung praktische Erfahrungen zu erlangen und zu erweitern.

Die Verantwortung für das IBP Zentrum trägt die Gesellschafterversammlung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied der Gesellschafterversammlung. In den Statuten und im Organisationsreglement des Zentrums sind die Aufgaben der Gesellschafter und der Geschäftsführung festgelegt.

Art. 11 Wissenschaftskommission (WiKo)

Die WiKo ist als eigenständige Organisationseinheit dem Bereich IBP Community angegliedert. Grundlage der WiKo ist das «Reglement Wissenschaftskommission (WiKo) IBP». Die WiKo wird vom Vorstand konstituiert und die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

Art. 12 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle IBP ist zuständig für Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Tätigkeit des IBP Instituts oder auf das Verhalten einzelner Mitglieder des IBP Vereins beziehen. Die Ombudsstelle wird delegiert an eine unabhängige, externe Stelle.

Grundlage der Ombudsstelle ist das «Reglement für die Ombudsstelle IBP».

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und Buchführung. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar.

Art. 14 Rekurskommission

Die Rekurskommission ist die unabhängige und unparteiische Instanz nach Art. 13 Abs. 1 lit. g PsyG, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet. Sie gewährleistet den Rechtsschutz gemäss Art. 44 PsyG. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Weiterbildungsorganisation des IBP Instituts unabhängig sind. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Die Rekurskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Sie bestimmt insbesondere das Präsidium sowie das Vizepräsidium mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Wahlen finden am Anfang der vierjährigen Amtszeit statt, für welche die Kommission gewählt wird, oder wenn nötig während der Amtszeit. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Grundlage der Rekurskommission ist die «Verfahrensordnung der Rekurskommission IBP».

Art. 15 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages für alle Mitgliederkategorien richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie und wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des IBP Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung des IBP Vereins

Über die Auflösung des IBP Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des IBP Vereins fällt das Vereinsvermögen einer allfälligen Rechtsnachfolgerin zu; sollte eine solche nicht bestehen, soll das Vermögen einer Vereinigung oder Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen. Die Mitgliederversammlung fasst darüber mit dem 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese IBP Vereins-Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2023 mit den protokollierten Anpassungen und unter Vorbehalt einer juristischen Prüfung genehmigt worden.

Die Statuten wurden entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich einer externen juristischen Prüfung unterzogen und auf dieser Basis finalisiert.

Die finale Version der überarbeiteten Statuten wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2024 genehmigt und tritt damit sofort in Kraft.

